

Auszug und Ergänzung zur Gartenordnung



Konflikte gibt es immer wieder, doch sollte man stets eine friedliche Lösung des Problems suchen und mit dem Anderen reden, anstatt sich gleich beim Vorstand zu beschweren, oder sogar gerichtliche Schritte einzuleiten. Das Motto für uns sollte heißen:
„Leben und leben lassen“.

§ 3 Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen

3. Der an die Parzelle angrenzende Weg bis zur Wegemitte und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Generalpächters bzw. des Zwischenpächters zu pflegen und instand zu halten.

§ 5 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

2. Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig und führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

6. Geräuschvolle Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen an Werktagen vom 01. April bis 30. September, Montag bis Samstag von 13.00 - 15.00 Uhr und 19.00 - 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.. An Sonn- und Feiertag ganztägig (das ganze Jahr !)

Hierzu zählen z. B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von elektrobetriebenen Geräten wie Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorpumpen und Motorrasenmähern. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten. Benzin- /Dieselbetriebene Geräte sind nicht zugelassen!

§ 6 Gartenlaube

4. Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und mit Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden.

§ 7 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

2. Als Toilette kann in der Gartenlaube eine Trocken- oder Campingtoilette (*ohne chemische Zusätze*) aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.

3. Sichtbare Funk- und Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.

4. Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten.

§ 8 Sonstige baulichen Anlagen

5. Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 8 m² und einer Gesamthöhe von max. 2,30 m erlaubt. Als Auflage dürfen ausschließlich im Kiesbett verlegte Betonkantensteine oder Kanthölzer verwendet werden. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt. Bei Zweckentfremdung (Gerätelager oder ähnlichem) wird die sofortige Entfernung angeordnet. Für das Aufstellen ist eine schriftliche Zustimmung des Generalpächters erforderlich (siehe auch § 6 Abs. 2).

6. Zum Schutz von Tomatenpflanzen können Folienüberdachungen bis zu einer Größe von 8 m² und max. 2 m Höhe errichtet werden.

7. Befindet sich ein Gewächshaus auf der Gartenparzelle, darf keine Folienüberdachung gebaut werden.

8. Gießwasserbecken sind bis zu 3 m³ zulässig.

9. Mobile Planschbecken mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als max. Ø 3,50 m oder max. 10 m² und einer Seitenhöhe von max. 1,00 m können in der Zeit von Mai bis September

aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Planschbecken zu entfernen. Das Einlassen der Becken in den Boden und chemische Mittel zur Wasseraufbereitung sind verboten.

13. Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 0,60 m erlaubt; mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine maximale Höhe von 2,10 m nicht überschreiten (handelsübliche Grilleinrichtungen, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, dürfen diese Maße nicht überschreiten, gegebenenfalls sind diese auf das vorgeschriebene Maß zu verkleinern). Das Aufstellen der Grilleinrichtungen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Zwischenpächter. Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten. Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbriketts betrieben werden.

16. Trampoline mit einem Außendurchmesser von max. 3,00 m dürfen in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Trampoline zu entfernen.

§ 9 Gehölze

1. Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen stark wachsenden Arten (Hochstammbäume, groß- und mittelkronigen Parkbäume, Walnussbäume usw.) ist ebenso wie das Anpflanzen von Thuja, Scheinzypressen, sonstige Koniferen und andere nicht gestattet.

§ 11 Pflanzenschutz und Düngung

1. Der Pflanzenschutz in der Kleingartenanlage und in den Gartenparzellen richtet sich nach den Vorgaben des biologischen (integrierten) Pflanzenschutzes.

2. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

3. Darüber hinaus sind chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide, auch biologisch abbaubare, Salze usw.) verboten.

§ 13 Abfallbeseitigung

1. Abfälle, die nicht aus der Gartenparzelle stammen, sowie Speisereste aller Art dürfen dort weder gelagert noch verwertet oder kompostiert werden.

2. Das Lagern von nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften, Gegenständen oder Brennholz (max. 1 m³) und insbesondere gefährliche oder umweltbelastende Stoffe sind verboten.

3. Das Verbrennen von Gartenrückständen und sonstigen Materialien (auch in Grilleinrichtungen) ist verboten. Offene Feuer (Lagerfeuer) sind verboten.

§ 15 Tierhaltung

1. Tierhaltung und Kleintierzucht im Kleingarten (Kaninchen, Tauben, Hühner, Ziervögel etc.) ist nicht gestattet.

3. Hunde sind im gesamten Vereinsgelände an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.

4. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die schriftliche Genehmigung beim Generalpächter zu beantragen.

§ 18 Maßnahmen während des Unterpachtverhältnisses

1. Der Grundstückseigentümer, der Generalpächter und der Zwischenpächter sind jederzeit, auch unter Hinzuziehung einer Fachbehörde, berechtigt, den Kleingarten des Unterpächters auch ohne seine Anwesenheit, zu begehen.

§ 19 Beendigung des Unterpachtverhältnisses

1. Ist das Unterpachtverhältnis - gleich aus welchem Grund - beendet, ist der weichende Unterpächter nicht berechtigt, den nachfolgenden Unterpächter zu benennen.

Die Pachtnachfolge wird allein durch den Zwischenpächter bestimmt.